EUROPÄISCHE UNION - VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT **vZTA**

**1**

**1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde**

Hauptzollamt Hannover
Waterloostraße 5
DE 30169 Hannover

**2** Referenznummer der vZTA-Entscheidung

DEBTI-1269/26-1

**3 Inhaber** (vertraulich)

DE7178093
Ormed GmbH
Bötzinger Str. 90
DE 79111 Freiburg

**4** Beginn der Gültigkeit der Entscheidung 27.04.2026
Ende der Gültigkeit der Entscheidung 26.04.2029
Endedatum der erweiterten Verwendung
Menge
Grund der Ungültigkeit

**Wichtige Hinweise**

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig.

Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.

Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.

**5** Datum und Registriernummer des Antrags

13.01.2026

**6 Warennummer**

6307 9010 ** **** **** *

19% EUSt
12% Zoll

**7** Warenbezeichnung

Sprunggelenkbandage, Größe XS, Foto siehe Anlage,
- mit einer Produktinformation in einer Pappschachtel verpackt,
- in Form einer schuhähnlichen Bandage; den Knöchel und den Fuß mit Ausnahme der Zehen umhüllend; flachliegend mit einer Länge von ca. 23 cm und einer Breite von bis zu ca. 13 cm,
- mit einem Fußteil, einer "Zunge" und Seitenteilinnenseiten aus einfarbigen Abstandsgewirken,
- mit Seitenteilaußenseiten aus einseitig (Innenseite) nicht flächendeckend mit Kunststoff (kein Zellkunststoff) überzogenen Geweben; eine ist länger gearbeitet und wird über die Fußsohle geführt,
- auf der "Zunge" mit einem aufgenähten Besatz aus einem zweilagigen Textillaminat mit einer Außen- und Innenlage aus einfarbigen, gerauten Gewirken,
- im Bereich der Seitenteile:
-- außen mit einem Besatz aus einfarbigen, gerauten, einseitig (Innenseite) mit einer Kunststoffolie laminierten Gewirken der Position 5903,
-- innen mit je einer eingenähten Schiene aus Festkunststoff, die mit einem aufgeklebten, mit zwei Schaumkunststoffeinlagen versehenen Polster aus Kunststofffolien ausgestattet ist,
-- mit einer Randeinfassung aus Geweben,
- mit zwei durch Umkehrösen aus Kunststoff geführten Klettgurten aus dem o. g. Textillaminat; an den Enden jeweils mit einem aufgenähten Hakenband aus Kunststoff,
- hinten mit einem kurzen, elastischen Klettverschlussband aus Geweben zu schließen,
- auf der Vorderseite mit einem Schnürzugsystem ausgestattet,
- mit einem ca. 51 cm langen und ca. 4 cm breiten, abnehmbaren Gurt aus dem o. g. Textillaminat, der an einem Ende mit einem aufgenähten Hakenband aus Kunststoff versehen ist,
- alle Gewirke und Gewebe bestehen aus Spinnstoffen,
- durch Zusammenfügen konfektioniert,
- dient laut Antrag der Ruhigstellung des Sprunggelenks nach Verletzungen wie Bänderrissen, Knöchelverstauchungen und Instabilität des Sprunggelenks,
- erfüllt nicht die Bedingungen zur Einreihung in die Position 9021,

- im Hinblick auf die Verwendung sind die Spinnstoffe und der Kunststoff gleichbedeutend, im Hinblick auf den Umfang überwiegen jedoch die Spinnstoffe gegenüber dem Kunststoff und bestimmen daher den Charakter der Ware; innerhalb der Position 6307 verleihen die verschiedenen Gewirke insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Ware ihren wesentlichen Charakter.

"Andere konfektionierte Ware (Sprunggelenkbandage) aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

**8** Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben (vertraulich)

AIRCAST® Airgo Plus, Art.-Nr. 82-0264-1 links
gilt auch für folgende Artikelnummern:
82-0264-2 bis 82-0264-5 links sowie 82-0263-1 bis 82-0263-5 rechts

**9** Begründung für die Einreihung der Waren

AV 1 / AV 6 / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 1 Kap 59 / Anm 2 a) Kap 59 / Anm 3 Kap 59 / Anm 1 Kap 63 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI
ErlKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 bis 07.0

**10** Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Beschreibung | X | Produktinformation | | Lichtbilder | X | Muster und Proben | X | Sonstiges | X |

| | | |
|---|---|---|
| Ort | Hannover | Im Auftrag |
| Datum | 22.04.2026 | Rautmann |

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|---|---|---|
| ABIEG | = | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften |
| ABS | = | Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur |
| Anm | = | Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur |
| AV | = | Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur |
| Codenr | = | Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT |
| EE | = | Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur |
| ErlKN | = | Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur |
| EG | = | Europäische Gemeinschaften |
| EWG | = | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft |
| EZT | = | Elektronischer Zolltarif |
| HS | = | Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren |
| Kap | = | Kapitel der Kombinierten Nomenklatur |
| KN | = | Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur) |
| MO | = | Marktorganisation |
| MO-Warenliste | = | Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können |
| NEH | = | Nationale Entscheidungen und Hinweise |
| Pos | = | Position der Kombinierten Nomenklatur |
| RZ | = | Randzahl |
| TARIC | = | Integrierter Tarif der EG |
| TK | = | Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur |
| UPos | = | Unterposition der Kombinierten Nomenklatur |
| UPosAnm | = | Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur |
| VO | = | Verordnung |
| VSF | = | Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung |
| ZAnm | = | Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur |
| ZC | = | Zusatzcode |

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.
Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.
Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

**Anlagenbeschreibung:** Abbildung